

# Entwurf der Verfassungsgebenden Versammlung: Neue politische Staatsverfassung

## - Auszüge -

### **Anerkennung der „angestammten indigenen Bauernvölker und -nationen“**

#### **Artikel 1**

Bolivien ist ein freier, unabhängiger, souveräner, demokratischer, interkultureller und dezentral aufgebauter Einheitlicher Sozialstaat mit Gemeinschaftlichem Mehrnationenrecht mit autonomen Gemeinschaften.

#### **Artikel 2**

Da die angestammten indigenen Bauernvölker und -nationen bereits vor der Kolonialisierung existierten und von Alters her im Besitz der von ihnen genutzten Territorien waren, wird ihnen unter Wahrung der Einheit des Staates die freie Selbstbestimmung garantiert; diese beinhaltet insbesondere das Recht auf Autonomie, Selbstverwaltung, eine eigene Kultur, Anerkennung der Institutionen und Konsolidierung der territorialen Einheiten dieser Völker und Nationen gemäß der vorliegenden Verfassung und dem Gesetz.

#### **Artikel 5**

I. Amtssprachen sind Spanisch und alle Sprachen der angestammten indigenen Bauernvölker und -nationen, nämlich Aymara, Araona, Baure, Bésiro, Canichana, Cavineño, Cayubaba, Chácobo, Chimán, ...

#### **Artikel 9**

2. Wohlstand, Entwicklung, Sicherheit und Schutz und die Würde aller Menschen, Nationen, Völker und Gemeinschaften garantieren und gegenseitige Achtung sowie intra- und interkulturellen plurilingualen Dialog fördern.

#### **Artikel 9**

3. Sich zur Einheit des Landes bekennen, diese konsolidieren und als historisches Erbe der Menschheit die plurinationale Vielfalt bewahren.

#### **Artikel 30**

I. Als angestammte indigene Bauernvölker und –nationen gelten alle Gemeinschaften von Menschen mit eigener kultureller Identität, Sprache, historischer Tradition, Institutionen, Territorium und Weltsicht, die in die Zeit vor der spanischen Kolonialisierung zurückreichen.

## **Überwindung des Erbes der Landreform von 1953 Großgrundbesitz**

### **Artikel 397**

I. Die Arbeit ist Grundlage für Erwerb und Behalt landwirtschaftlichen Eigentums. Die Eigentümer müssen ihrer gesellschaftlichen bzw. sozio-ökonomischen Funktion nachkommen, um ihre Rechte zu behalten gemäß ...

### **Artikel 397**

III. ... Das unternehmerische Eigentum wird gemäß dem Gesetz einer Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der sozio-ökonomischen Funktion unterzogen.

### **Artikel 400**

I. Die Nicht-Erfüllung der sozio-ökonomischen Funktion oder Großgrundbesitz sind Grund zur Rückübereignung, womit das Land in Besitz des bolivianischen Volkes übergeht.

## **„Land und Territorium“ Der lange Marsch begann in den 90-ern**

### **Artikel 30**

II. Unter Wahrung der Einheit des Staates und gemäß der vorliegenden Verfassung haben die angestammten indigenen Bauernvölker und –nationen einen Rechtsanspruch

15. darauf, durch geeignete Verfahren - durch ihre Institutionen vertreten - konsultiert zu werden, wann immer gesetzliche oder administrative Maßnahmen geplant werden, die sie möglicherweise betreffen. In diesem Zusammenhang achtet und garantiert der Staat in guter Absicht und in konzertierten Verfahren das Recht auf vorherige bindende Anhörung und gewährleistet die Achtung der Nutzung der natürlichen nicht erneuerbaren Ressourcen in den von ihnen bewohnten Gebieten.

16. auf Beteiligung an den Gewinnen aus der Nutzung der natürlichen Ressourcen in ihren Gebieten.

17. auf eine autonome indigene Territorialverwaltung und alleinige Nutzung und Bewirtschaftung der natürlichen erneuerbaren Ressourcen in ihren Gebieten.

## **Die Friedensoption**

### **Artikel 10**

I. Bolivien ist ein pazifistischer Staat, der die Friedenskultur und das Recht auf Frieden sowie die Zusammenarbeit zwischen den Völkern in der Region und in der Welt fördert, um zu besserem gegenseitigen Kennenlernen beizutragen und eine gerechte Entwicklung und Interkulturalität bei Achtung der staatlichen Souveränität zu fördern.

### **Artikel 344**

I. Die Herstellung von chemischen, biologischen und atomaren Waffen auf bolivianischem Hoheitsgebiet ist verboten. Gleiches gilt für Einfuhr, Weiterleitung und Lagerung von nuklearen Abfällen oder Giftmüll.

## **Dem Neoliberalismus Einhalt gebieten**

### **Artikel 312**

II. 2. Die natürlichen Ressourcen sind Eigentum des bolivianischen Volkes und werden vom Staat verwaltet.

### **Artikel 125**

- I. Jeder bolivianische Staatsbürger bzw. Staatsbürgerin, der bzw. die
2. Handlungen zur Veräußerung der natürlichen Ressourcen in gemeinsamem Eigentum des bolivianischen Volkes zugunsten von ausländischen Unternehmen, Personen oder Staaten unternimmt, macht sich des Hochverrats strafbar.
- II. Auf diese Straftat steht die Höchststrafe laut Strafgesetzbuch.

### **Artikel 315**

Die Bildung von privaten Monopolen und Oligopolen ist verboten. Gleiches gilt für jede andere Form von Vereinigung oder Absprache zwischen natürlichen und juristischen Privatpersonen bolivianischer oder anderer Staatsangehörigkeit, die Kontrolle und Alleinstellung in der Produktion und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen anstreben.

### **Artikel 359**

- I. Fossile Brennstoffe, gleich in welchem Zustand oder in welcher Form, sind unveräußerliches und unabdingbares Eigentum des bolivianischen Volkes.  
Im Namen und in Vertretung des bolivianischen Volkes übt der Staat das Recht des Landes auf Produktion von fossilen Brennstoffen aus und ist als Einziger zu deren Vermarktung berechtigt ...

### **Artikel 362**

- I. Das staatliche Erdölunternehmen YPFB wird ermächtigt, mit öffentlichen, gemischt-wirtschaftlichen, privaten, bolivianischen oder ausländischen Unternehmen Dienstleistungsverträge zu schließen...

### **Artikel 372**

- I. Die verstaatlichten Bergbaukonzerne, ihre Industrieanlagen und Schmelzen sind Teil des Volkseigentums; sie können durch keinerlei Rechtsakt in das Eigentum eines privaten Unternehmens übergehen.

### **Artikel 20**

- I. Jeder Mensch hat einen Anspruch auf universelle und gleiche Daseinsvorsorge in Form von Trinkwasser-, Abwasser-, Strom-, und Gasanschluss sowie zu Post und Telekommunikationsdiensten.
- II. Es liegt in der Verantwortung des Staates auf allen Regierungsebenen, die Daseinsvorsorge durch öffentliche, gemischt-wirtschaftliche, genossenschaftliche oder gemeinschaftliche Einrichtungen zu gewährleisten...
- III. Trinkwasserversorgung und Anschluss an das Abwassersystem sind Menschenrechte und können weder Gegenstand einer Lizenz noch einer Privatisierung sein.

### **Artikel 373**

- I. Wasser ist im Rahmen der Volkssouveränität ein absolut grundlegendes Grundrecht zum Leben. Der Staat fördert Nutzung und Zugang zu Wasser auf der Grundlage der Prinzipien Solidarität, Komplementarität, Gegenseitigkeit, Gleichheit, Vielfalt und Nachhaltigkeit.
- II. Ober- wie unterirdische Wasserressourcen in allen ihren Zuständen sind empfindliche endliche

Ressourcen von strategischer Bedeutung und erfüllen eine gesellschaftliche, kulturelle und umweltrelevante Funktion. Diese Ressourcen können nicht in Privateigentum überführt werden; sie selbst wie auch die damit erbrachte Dienstleistung können nicht Gegenstand einer Lizenz sein.

## **Schluss mit der aufgezwungenen Auslandsverschuldung**

### **Artikel 320**

IV. Der Staat ist in allen inneren wirtschaftspolitischen Entscheidungen unabhängig und wird es nicht hinnehmen, dass für diese Politik bolivianische oder ausländische Banken, Finanzinstitutionen, multinationale Einheiten oder transnationale Unternehmen ihre Bedingungen und Konditionen aufzwingen.

## **Das pluralistische Wirtschaftsmodell als Alternative**

### **Artikel 307**

I. Das bolivianische Wirtschaftsmodell ist pluralistisch und darauf ausgerichtet, die Lebensqualität und das Wohlergehen aller Bolivianer und Bolivianerinnen zu steigern.

II. Die pluralistische Wirtschaft stützt sich auf verschiedene Organisationsformen wirtschaftlichen Handelns, insbesondere auf gemeinschaftliche, staatliche, private, soziale und genossenschaftliche.

### **Artikel 316**

1. Den Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Planung unter Beteiligung und Befragung der Bürger leiten ...

6. Politiken zur fairen Verteilung der Reichtümer und der wirtschaftlichen Ressourcen des Landes fördern mit dem Ziel, Ungleichheit und soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden und Armut in all ihren Dimensionen auszumerzen.

### **Artikel 47**

II. Die Arbeiter und Arbeiterinnen kleiner städtischen oder ländlichen Produktionsbetriebe, die auf eigene Rechnung oder allgemein in gemeinwirtschaftlichen Strukturen arbeiten, kommen durch eine Politik des fairen Handels und gerechter Preise für ihre Produkte sowie durch die präferenzielle Zuweisung von Finanzmitteln als Produktionsanreiz in den Genuss eines gesonderten Schutzregimes von Seiten des Staates.

III. Der Staat schützt, fördert und stärkt gemeinschaftliche Produktionsformen.

### **Artikel 320**

I. Inländische Investitionen erhalten Vorrang vor ausländischen Investitionen.

V. Die öffentliche Politik fördert den inländischen Konsum von bolivianischen Produkten.

## **Privateigentum**

### **Artikel 56**

I. Jeder Mensch hat ein Recht auf individuelles oder kollektives Privateigentum, wann immer dieses eine gesellschaftliche Funktion erfüllt.

### **Artikel 309**

I. Der Staat anerkennt, achtet und schützt private Initiative, damit diese zu wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung beiträgt und die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Landes stärkt.

II. Die Freiheit der Unternehmen und die uneingeschränkte Ausübung der unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes werden garantiert.

### **Artikel 312**

I. Alle in dieser Verfassung genannten wirtschaftlichen Organisationsformen werden vor dem Gesetz gleich behandelt

## **Garantien für ausländische Investitionen**

### **Artikel 320**

II. Jedwede ausländische Investition unterliegt bolivianischer Rechtsprechung, bolivianischem Gesetz und den bolivianischen zuständigen Stellen; niemand kann eine Ausnahme geltend machen oder auf dem Wege der Diplomatie eine Besserstellung erwirken.

III. Die wirtschaftlichen Beziehungen mit Staaten oder ausländischen Unternehmen erfolgen auf der Grundlage der Unabhängigkeit, der gegenseitigen Achtung und der Gleichheit. Es kann Staaten oder ausländischen Unternehmen keine Besserstellung im Vergleich zu bolivianischen gewährt werden.

## **Ein demokratischeres und partizipativeres Regime**

### **Artikel 11**

I. Der Staat bestimmt die partizipative, repräsentative gemeinschaftliche Demokratie bei Gleichstellung von Mann und Frau zur Regierungsform.

1. Eine direkte und partizipative Demokratie u.a. durch Volksentscheid, Gesetzesinitiative der Bürger, Aufhebung eines Mandats, Versammlung, Kreise und Vorabkonsultierung. Versammlungen und Kreise haben beratende Funktion.

2. Eine repräsentative Demokratie u.a. durch die Wahl von Vertretern in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen.

3. Eine gemeinschaftliche Demokratie u.a. durch die Wahl, Bestimmung oder Ernennung von Behörden und Vertretern in den Verfahren und Abläufe der angestammten indigenen Bauernvölker und -nationen.

## **Gewaltenteilung und Amtszeit des Präsidenten**

### **Artikel 159**

18. ... Zensur führt zur Amtsenthebung des Ministers oder der Ministerin.

### **Artikel 169**

Die Amtszeit des Staatspräsidenten bzw. der Staatspräsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin beträgt fünf Jahre; er bzw. sie kann nur einmal in Folge für eine weitere Amtszeit gewählt werden.

### **Artikel 171**

Die Amtszeit der Staatspräsidentin bzw. des Staatspräsidenten endet durch Tod, durch ihren bzw. seinen bei der plurinationalen gesetzgebenden Versammlung eingereichten Rücktritt, durch Abwesenheit oder definitive Verhinderung, durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung oder durch Aufhebung des Mandats.

### **Artikel 12**

I. Der Staat organisiert und strukturiert die öffentliche Gewalt durch legislative, exekutive, judikative und gewählte Institutionen. Die Organisation des Staates gründet im Wesentlichen auf der Teilung, Koordinierung und Kooperation dieser Institutionen.

### **Artikel 183, 195 und 199**

In allgemeinen Wahlen werden gewählt:

Die Richter und Richterinnen am Obersten Gerichtshof

Die Mitglieder der Justizdisziplinaraufsicht

Die Richterinnen und Richter am plurinationalen Verfassungsgericht.

## **Ein dezentralerer einheitlicher Staat mit Autonomien**

### **Artikel 273**

Das Autonomiesystem setzt direkte Wahlen der Institutionen durch die Bürgerinnen und Bürger voraus sowie die Möglichkeit der autonomen Gemeinschaften in den legislativen, normativ-administrativen, steuerlichen, ausführenden und fachlichen Angelegenheiten, die in ihren Bezirk und in ihre ausschließliche Zuständigkeiten fallen, tätig zu werden.

### **Artikel 276**

Jeder Autonomierat bzw. jede Autonomieversammlung erarbeitet auf partizipativem Weg Regionalverfassung und Institutionsgesetz, die gemäß Verfassung und Rahmengesetz über die dezentralen Autonomien mit Zweidrittelmehrheit des Rats bzw. der Versammlung verabschiedet werden müssen. Regionalverfassung und Institutionsgesetz treten nach ihrer verfassungsrechtlichen Prüfung in Kraft.

### **Artikel 341**

II. Finanztransferzahlungen an dezentrale autonome Gebietskörperschaften des Landes verhalten sich proportional zu deren Zuständigkeiten, zu Bevölkerung, wirtschaftlichem Entwicklungsstand, nicht befriedigten Grundbedürfnisse, Armutsquote, Bevölkerungsdichte und historischen Passiva des jeweiligen Bezirks unter Wahrung des gesetzlich vorgeschriebenen steuerlichen Gleichgewichts sowie sozialer und regionaler Gerechtigkeit.

## **Artikel 368**

Die Departements, in denen fossile Brennstoffe produziert werden, erhalten ein Regal in Höhe von elf Prozent ihrer lokalen im Staatshaushalt erfassten Produktion. Gleichmaßen erhalten die Departements, die keine fossilen Brennstoffe produzieren, und der Staatshaushalt eine prozentuale Beteiligung, deren Höhe in einem gesonderten Gesetz festgelegt wird.

## **Die Herausforderung, in Harmonie mit der Natur zu leben**

## **Artikel 33**

Die Menschen haben ein Recht auf eine gesunde und geschützte Umwelt im ökologischen Gleichgewicht. Die Ausübung dieses Rechts muss es den Menschen und Gemeinschaften gegenwärtiger und künftiger Generationen wie auch anderen Lebewesen ermöglichen, sich normal und dauerhaft zu entwickeln.

## **Artikel 190**

1. ... ist zuständig für alle Kassations- und Nichtigkeitsklagen in land- und forstwirtschaftlichen sowie umwelt- und wasserrechtlichen Grundbesitzangelegenheiten sowie Angelegenheiten zur Nutzung der natürlichen erneuerbaren Ressourcen Wasser, Wald und Artenvielfalt, für Klagen wegen Handlungen, die einen Angriff auf Fauna, Flora, Wasser und Umwelt darstellen sowie für Klagen wegen Handlungen, die das Ökosystem und den Erhalt von Tieren oder Arten gefährden.

## **Artikel 408**

Produktion, Einfuhr und Handel mit gentechnisch veränderten Substanzen ist verboten.

## **Artikel 379**

I. Der Staat entwickelt und fördert die Forschung und Nutzung alternativer, umweltfreundlicher Energien.

## **Artikel 343**

Die Bevölkerung hat ein Recht auf Beteiligung am Umweltmanagement, auf Anhörung und Vorabunterrichtung bei Entscheidungen, die die Qualität ihrer Umwelt beeinträchtigen könnten.